

MADEFUL®

**AGB – ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.02.2024

MADEFUL GmbH
Gottschedstraße 4
D-13357 Berlin

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Verträge, die zwischen der MADEFUL GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern geschlossen werden.
- 1.2. Diese AGB gelten auch ohne erneuten Hinweis für Änderungen und Ergänzungen eines geschlossenen Vertrags sowie für neue gleichartige Verträge mit dem Auftraggeber.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber getroffen werden, haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist eine schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer erforderlich.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Vertragsgegenstand sind die im Angebot bzw. in den ergänzenden Leistungsbeschreibungen definierten Leistungen. Diese Leistungen umfassen insbesondere die Entwicklung und Realisierung kreativer Konzepte für integrierte Marketingkampagnen, Markenbildung, Design, multimediale Kommunikation, digitale Innovationen und Medienproduktion sowie alle damit verbundenen strategischen und konzeptionellen Beratungsleistungen. Die Leistungen werden als Werk- oder Dienstleistungen erbracht.
- 2.2. Der Auftragnehmer schuldet nicht die Schutz- oder Eintragungsfähigkeit (Designrecht, Markenrecht, Urheberrecht etc.) seiner Arbeitsergebnisse und nicht die Überprüfung entgegenstehender Rechte von Dritten.
- 2.3. Der Auftragnehmer prüft nicht, ob die Verwendung der von ihm entworfenen Arbeiten (z.B. Werbetexte) rechtlich zulässig ist. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Durchführung von Werbemaßnahmen (z.B. Einholung von Einwilligungen bei Direktwerbung) verantwortlich.
- 2.4. Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung führt der Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis allgemein zugänglicher Marktforschungsdaten durch. Der Auftragnehmer schuldet keinen bestimmten werblichen Erfolg.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Der Auftragnehmer erstellt ein Vertragsangebot, welches der Auftraggeber innerhalb der im Angebot angegebenen Frist annehmen kann. Ist im Angebot keine Frist angegeben, beträgt die Standardannahmefrist 30 Tage. Die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber kann durch digitale Unterschrift, die Übersendung des gescannten unterzeichneten Angebots oder durch eine Bestätigung per E-Mail erfolgen.
- 3.2. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen in der Ausführung oder zusätzliche Leistungen, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den zusätzlichen Kosten- bzw. Zeitaufwand mitteilen. Dieser ist vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen.

3. 3. Sofern Angebotspreise über Werkleistungen nicht ausdrücklich als Festpreise gekennzeichnet sind, handelt es sich um unverbindliche Kostenvoranschläge. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Ergibt sich, dass eine Leistung nicht ohne eine Überschreitung von mehr als 15 % des Kostenvoranschlags ausführbar ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren. Der Auftraggeber kann den Vertrag innerhalb von sieben Tagen kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf eine Teilvergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit.
3. 4. Nimmt der Auftraggeber ein Angebot nicht an, so ist er zur Nutzung etwaiger von dem Auftragnehmer bereits angefertigter Entwürfe nicht berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an ihn übermittelte Entwürfe einschließlich von ihm angefertigter Kopien zu löschen und dem Auftragnehmer die Löschung zu bestätigen.

4. Urheberschutz; Nutzungsrechte; Referenznennung

4. 1. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt. Die Regelungen des Urheberrechts gelten auch dann als vereinbart, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Jede Nachahmung, auch von Teilen eines Werkes, ist unzulässig.
4. 2. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. 3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks ein. Soweit nichts anderes vereinbart, wird ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
4. 4. Die Übertragung der Nutzungsrechte, die Einräumung weiterer Nutzungsrechte und Mehrfachnutzungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers und der Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung.
4. 5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Impressum der Webseite des Auftraggebers als Urheber einer Webseite genannt und verlinkt zu werden. Bei einer nachträglichen Bearbeitung der Webseite durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer verlangen, aus dem Impressum entfernt zu werden.
4. 6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Firma des Auftraggebers einschließlich des Firmenlogos sowie Auszüge der erstellten Arbeiten auf der eigenen Webseite darzustellen und für Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

5. Vergütung

5. 1. Es gilt die vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind, wenn nicht anders oder in diesen AGB geregelt, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang einer Rechnung ohne jeden Abzug fällig.
5. 2. Sofern nicht anders im Angebot geregelt, kann der Auftragnehmer bis zu 50 % des Auftragswertes als Anzahlung vom Auftraggeber verlangen. Diese Anzahlung ist innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsschluss fällig.
5. 3. Die Vergütung für Werkleistungen ist bei Abnahme fällig. Wird die vereinbarte Leistung in Teilen abgenommen, ist eine entsprechende Teilvergütung bei Ablieferung des Teils fällig. Des Weiteren kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Pauschale Vergütungen für die laufende Leistungen sind monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag zur Zahlung fällig.
5. 4. Gerät der Auftraggeber mit der Anzahlung oder einer Abschlagszahlung in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro. Der Auftragnehmer kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.

6. Leistungserbringung

6. 1. Die Erstellung von Werkleistungen erfolgt auf der Grundlage der Anforderungen des Auftraggebers. Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach einer Besprechung ein Besprechungsprotokoll übersendet, wird dieses verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Werktagen widerspricht.
6. 2. Nach der Auftragserteilung beginnt der Auftragnehmer mit der Umsetzung. Ab diesem Zeitpunkt erfordern weitere Änderungswünsche des Auftraggebers die ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers und die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung.
6. 3. Der Auftragnehmer erbringt Leistungen an dem von ihm bestimmten Ort. Persönliche Treffen beim Auftraggeber bedürfen einer Vereinbarung im Einzelfall gegen Übernahme der Reisekosten und eines Besprechungshonorars.
6. 4. Der Auftragnehmer stellt die Arbeitsergebnisse ausschließlich in den vorab festgelegten Dateiformaten zur Verfügung. Die Überlassung weiterer Dateiformate oder die Überlassung offener Dateien (Dateien, die sich direkt mit einem Programm bearbeiten lassen) bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
6. 5. Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber offene Dateien zur Verfügung, dürfen diese über die vereinbarte Anzahl an Bearbeitungen hinaus nur mit Einwilligung des Auftragnehmers bearbeitet werden.
6. 6. Der Auftragnehmer ist darin frei, Werk- und Dienstleistungen selbst, durch Angestellte, freie Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte zu erbringen.
6. 7. Soweit der Auftragnehmer Verträge über Fremdleistungen im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers abschließt (z.B. Druckauftrag), stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis von Forderungen des Dritten aus dem Vertrag frei. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten. Bei Leistungsstörungen wird der Auftraggeber seine Rechte und Ansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber abtreten.

7. Mitwirkungspflichten

7. 1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die zur Leistungserbringung notwendigen Inhalte in der vereinbarten Form sowie alle sonstigen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Zugänge zur Verfügung zu stellen.
7. 2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Projektdauer ein mit dem Projekt vertrauter und entscheidungsbefugter Ansprechpartner zur Verfügung steht.
7. 3. Kommt der Auftraggeber mit einer Mitwirkungshandlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Auftragnehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart.
7. 4. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber zur Nachholung einer Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er den Vertrag kündigt, wenn die Mitwirkungshandlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn die Nachholung der Mitwirkungshandlung bis zum Ablauf der Frist nicht erfolgt. In diesem Fall kann der Auftragnehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.
7. 5. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen, Daten und Dateien berechtigt ist und diese frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei, welche diese gegen den Auftragnehmer geltend machen.
7. 6. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit aller dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Materialien. Sollten aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des

Auftraggebers zusätzliche Aufwendungen oder Schäden entstehen, so trägt der Auftraggeber die Verantwortung und stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren.

8. Geheimhaltung; Vertraulichkeit

8. 1. Die Parteien verpflichten sich zur unbefristeten Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten. Dies umfasst alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Kundendaten und sonstige nicht öffentlich bekannte Informationen.
8. 2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun der Parteien öffentlich bekannt werden.
8. 3. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weiter. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen haben beide Parteien das Recht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und Schadensersatz zu fordern, um ihre Interessen zu schützen.

9. Leistungszeit

9. 1. Die Erstellung von Werkleistungen erfolgt innerhalb der vereinbarten Leistungszeit, die mit der Bereitstellung der notwendigen Informationen durch den Auftraggeber und, sofern vereinbart, nach Eingang der Anzahlung beginnt.
9. 2. Leistungszeiten verlängern sich jeweils um den Zeitraum, für den der Auftraggeber eine geschuldete Mitwirkungshandlung unterlässt. Führt die Verzögerung der geschuldeten Mitwirkung zu einer zeitlichen Kollision mit anderen Projekten des Auftragnehmers, so kann der Auftragnehmer die Leistungserbringung für den Auftraggeber unterbrechen und nach Abschluss seiner anderen Projekte fortsetzen.
9. 3. Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt an der Leistungserbringung verhindert, verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum des Andauerns der höheren Gewalt. Dauert der Zustand höherer Gewalt länger als vier Wochen an, sind beide Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

10. Abnahme

10. 1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein vertragsgemäß hergestelltes Werk abzunehmen. Mit der Abnahme billigt der Auftraggeber das Werk als im Wesentlich vertragsgerecht erbrachte Leistung. Bei Presseartikeln und Werbetexten bestätigt der Auftraggeber mit der Abnahme die Richtigkeit von Bild und Text.
10. 2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm Mängelrechte nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
10. 3. Als abgenommen gilt ein Werk auch dann, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

11. Mängelrechte

11. 1. Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Auftrags einen künstlerischen Gestaltungsspielraum, soweit keine konkreten Vorgaben des Auftraggebers vorliegen. Abweichungen von dem Geschmack des Auftraggebers begründen keinen Mangel.
11. 2. Mängel und Beanstandungen – gleich welcher Art – sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich geltend zu machen.
11. 3. Ist die Werkleistung mangelhaft, so kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung

fehl, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Mängelrechte des Auftraggebers verjähren in zwölf (12) Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

11. 4. Sofern der Auftraggeber bereits vor Übergabe des Werkes Mängel erkennt, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer auf diese hinzuweisen. Zeigt sich nach der Abnahme ein Mangel, so ist der Auftragnehmer nur dann zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn die Ursachen für den Mangel bereits bei der Abnahme vorhanden waren und nicht erst später entstanden sind.
11. 5. Macht der Auftraggeber einen Mangel geltend und stellt sich nach einer Fehlersuche heraus, dass kein Mangel vorlag oder nicht von dem Auftragnehmer verursacht worden ist, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Fehlersuche aufgewendete Zeit des Auftragnehmers zu vergüten.

12. Haftung

12. 1. Der Auftragnehmer haftet für fahrlässig verursachte Vermögensschäden nur in Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.
12. 2. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Auftraggebers mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Auftraggeber oder dem Auftragnehmer verursacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Auftraggebers darauf beschränkt, dass er es unterlassen hat, den Auftragnehmer auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Auftragnehmer weder kannte noch kennen musste, oder dass der Auftraggeber es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.
12. 3. Der Auftragnehmer haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder Reputationsverluste, die dem Auftraggeber oder Dritten aus der Nutzung oder Nichtnutzung der erbrachten Leistungen entstehen, es sei denn, solche Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

13. Vertragslaufzeit

13. 1. Der Auftraggeber kann Verträge über Werkleistungen nach Projektbeginn bis zur Fertigstellung jederzeit kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so kann der Auftragnehmer die vereinbarte Gesamtvergütung abzüglich ersparter Aufwendungen für die noch ausstehenden Arbeiten verlangen.
13. 2. Verträge über regelmäßig zu erbringende Leistungen haben die vereinbarte Erstlaufzeit. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils automatisch um den Zeitraum der Erstlaufzeit, wenn es nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Erstlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums von einer Vertragspartei gekündigt wird.

14. Schlussbestimmungen

14. 1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen.
14. 2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

MADEFUL GMBH
GOTTSCHEDSTRASSE 4
D-13357 BERLIN

CHARLOTTENBURG (BERLIN)
UST.-ID: DE366666807
HR-NR.: HRB 261207

WWW.MADEFUL.DE
HELLO@MADEFUL.DE
CEO: MARKUS BRANDENBURG
